

Gewässerordnung (GO) des ASV Auetal Pohle e. V.

Inhalt :

§ 1. Papiere Verhalten	§ 6. Uferbetretung	§ 10. Unerlaubtes
§ 2. Fangmeldung	§ 7. Erlaubte Fanggeräte	§ 11. Mindestmaße
§ 3. Gastkarten	§ 8. Angelzeit	§ 12. Verstöße
§ 4 Fischereiaufsicht	§ 9. Behandlung der Fische	§ 13 Arbeitsdienst
§ 5. Pflichten u. Rücksichtnahme		§ 14 Fischsterben

Vorwort:

Die GO ist keine Sammlung ausgeklügelter Vorschriften, sondern sie wurde durch langjährige Erfahrungen in einfachen, aber notwendigen Bestimmungen zusammengestellt, die für den waidgerechten Angler selbstverständlich sind und nicht als Last empfunden werden sollten.

Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, pflegt, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt. Er tritt denen entgegen, die sich anders verhalten und zeigt sich als Schützer der Natur und der Umwelt. Gewässer und Landschaft sollen nicht nur gegenwärtig, sondern auch noch heranwachsenden Generationen Fangmöglichkeiten und Erholung bieten.

Angler, Dein Recht ist Anteil zu haben an dem großen Schatz, den die Fischgewässer bergen:

Deine Pflicht ist: diesen Hort zu schützen, zu hegen und zu pflegen.

Sei allen ein Vorbild in Deiner Liebe zur Natur und beweise sie in deiner Achtung vor ihren Geschöpfen.

§ 1 Am Fischwasser sind folgende Papiere mitzuführen:

Gültiger Vereinerlaubnisschein, gültiger Sportfischerpass mit Verbandsbeitragsmarken des laufenden Angeljahres, Sportfischerprüfungszeugnis, Fangbuch mit Anschrift und Unterschrift, Personalausweis und Gewässerordnung mit **Unterschrift**.

§ 2 Fangmeldung:

Der Tagesfang muss nach Beendigung des Angelns noch am Gewässer gem. Fangkarte eingetragen werden.

NUR DAS GEWICHT DES FANGES KANN NACHGETRAGEN WERDEN, muss aber spätestens bis zum nächsten Aufsuchen des Vereinsgeländes vervollständigt sein. Fangkarten sind bis spätestens zum **30.11.** eines jeden Jahres beim Gewässerwart oder in den dafür vorgesehenen Briefkästen am Gewässer abzugeben.

Auch Fehlmeldungen sind einzureichen! Die Beweispflicht der Abgabe obliegt dem Mitglied!

Eine Nichtabgabe ist gebührenpflichtig.

§ 3 Gastkarten:

Gastangler müssen in Besitz der gesetzlichen vorgeschriebenen Papiere sein, die Sportfischerprüfung abgelegt haben und die unterschriebene GO am Gewässer mit sich führen. Die Gastkarte ist unmittelbar nach Beendigung des Angelns (bzw. der Gültigkeit bei Mehrtageskarten) in den dafür vorgesehenen Briefkasten einzuwerfen. Auch Fehlmeldungen sind Abzugeben.

Nichtabgabe kann zur Verweigerung weiterer Angelerlaubnisse führen.

§ 4 Fischereiaufsicht und Kontrollen:

Die Fischereiaufseher und Amtsträger sind verpflichtet über die Einhaltung der Gewässerordnung zu wachen. Den Anordnungen der oben genannten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Pflichten und Rücksichtnahme:

Jedes Mitglied ist kontrollbemächtigt und verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Es soll mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Vorstandsmitgliedern und / oder der Polizei zur Strafverfolgung von Tätern beitragen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Unregelmäßigkeiten am Gewässer den Vorstand zu Informieren! Hierzu gehören ebenfalls nicht waidgerechtes oder unkameradschaftliches Verhalten sowie Verstöße gegen die GO und gegen die Vereinsdisziplin.

§ 6 Uferbetretung und Uferbenutzung:

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zur Ausübung der Fischerei nur an der Uferkante zu betreten. Dieses Recht steht nur dem Vereinsmitglied und dem Gastkarteninhaber zu. Das Befahren der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist untersagt. Jeder Angelplatz ist im gesäuberten Zustand wieder zu verlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss angenommen werden, die Verschmutzung sei vom ihm hinterlassen worden.

Verschmutzungen jeglicher Art können geahndet werden! Für am Gewässer und umliegenden Flächen verursachte Schäden haftet der Verursacher persönlich. Jegliche Veränderungen der natürlichen Umgebung und der Einrichtungen am Wasser sind nicht zu gestatten. Sie können, neben Schadensersatzforderungen, mit dem Einzug der Fischereierlaubnis und sogar dem Vereinsausschluss geahndet werden.

Das Mitführen und Schwimmen lassen von Hunden durch Vereinsmitglieder ist zulässig, solange kein Angler dadurch gestört wird. Im Falle einer Störung ist das Schwimmen lassen sofort einzustellen. Hierbei entscheidet der am Teich sitzende Angler, **nicht** der Hundeführer. Weitere Regelungen im Umgang mit Hunden sind im Einzelfall mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 7 Erlaubte Fanggeräte und ihre Verwendung:

Erlaubt sind max. zwei Handangeln. Weitere Ruten dürfen (außer bei den Gemeinschaftshegefischen) nicht gebrauchsfertig an das Wasser mitgeführt werden. (gebrauchsfertig bedeutet: Rute ist komplett mit Vorfach und Haken oder Kunstköder montiert)

Die Friedfischangeln: Posen-, Grund-, Laufblei- und Schwemmbrotangeln.

Die Raubfischangeln: Posen-, Grund-, Laufbleiangeln und Spinnergerät. Drillings-, Zwillingshaken und Systeme sind erlaubt.

Die Aalangel: Posen-, Grund-, und Laufbleiangeln. Aalangeln mit ganzen Köderfischen wird als Raubfischangeln gesehen. Pöddern ist nicht erlaubt. Es darf generell nur eine beköderte Anbissstelle je Rute vorhanden sein. Der Gebrauch einer Köderfischsenke mit max. 1m² ist zum Fang von Kleinfischen erlaubt.

Das Anfüttern ist am **Wiesen-Weiher mit max. 1 Liter Naturköder tierischer Art** und am **Plötzensee mit max. 3 Litern Futter (incl. aller Zusätze)** erlaubt.

Gesundheitsgefährdende oder betäubende Stoffe dürfen nicht enthalten sein.

§ 8 Angelzeit:

Bei Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsgewässer für die Dauer der Versammlung sowie eine Stunde vor- und nachher gesperrt.

Bei den offiziellen Gemeinschaftshegefischen ist das Angeln am Austragungsgewässer eine Stunde vorher gesperrt. An allen anderen Vereinsgewässern ist das Fischen während dieser Zeit nicht erlaubt.

Bei den offiziellen Gemeinschaftshegefischen an Fremdgewässern ist das Fischen an unseren Vereinsgewässern grundsätzlich eine Stunde vor der Startzeit und für eine Dauer von 6 Stunden ab Startzeit verboten. Teilnehmende Mitglieder an den Veranstaltungen dürfen nach Beendigung der Veranstaltung sofort weiterfischen. Gastangler sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bei Vereinsveranstaltungen am Pohler Wiesenweiher, wie auch der Messenkamper Teich, wird das Gewässer (bei Bedarf) durch die Gewässerwarte 24 Stunden vor Beginn für alle gesperrt (inklusive IG-Leine).

Für Vereinskameraden, die sich nicht an den Gemeinschaftshegefischen an unseren Gewässer beteiligen, ist das Austragungsgewässer bis 24 Uhr des jeweiligen Tages gesperrt.

Ferner können Gewässer- und Fischartensperrungen vom Vorstand kurzfristig beschlossen und durchgeführt werden.

Laichschongebiete dürfen für die Dauer der Beschilderung nicht beangelt und betreten werden. Ausnahmen sind zu berechtigten Kontrollen nur durch den Vorstand möglich!

Die Angelwoche beginnt am Sonntag 00:00 Uhr und endet Samstag 24:00 Uhr.

Das Verwenden von Booten oder ähnlichem zum Angeln ist verboten.

Nachtangeln ist erlaubt (Regelungen für Gastangler sind in der GO für Gastangler festgelegt).

§ 9 Behandlung der Fische nach dem Fang:

Gefangene Fische müssen mit nassen Händen oder nassen Tuch angefasst und mit einem Hakenlöser abgeködert werden. Untermaßige Fische sind sofort vorsichtig zu lösen und zurückzusetzen. Davon ausgenommen sind Köderfische. Zum Landen des Fanges sollte ein Unterfangkescher benutzt werden.

§ 10 Unerlaubtes Verhalten, verbotene Fanggeräte und Fangmethoden:

Nicht erlaubt ist:

1. zum Fischfang ausgelegte Angeln unbeaufsichtigt zu lassen und den Abstand der max. zwei benutzten Ruten von mehr als **10** Metern zu überschreiten.
2. gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen und die Fangberechtigung bezüglich der Fangbeschränkung zu übertragen.
3. Amphibien, Reptilien und lebende Säugetiere oder Vögel als Köder zu benutzen.
4. das eigenmächtige Aussetzen von Tieren (besonders Fischen) auf unserem Vereinsgelände.
5. das Verwenden von Aalschnüren, Aalkörben, Reusen und Stell- oder Zugnetzen.
6. Die Verwendung eines Elektro- Fischfanggerätes
7. Edelfische und Aale als Köder zu verwenden.
8. das Zurücksetzen von gehälterten Fischen aus dem Setzkescher (Ausnahme sind vom Vorstand festgelegte Umsetzungsmaßnahmen mit geeigneten Transportbehältern).

§ 11 Die Mindestmaße und Schonzeit:

Fischart	Mindestmaß	(pro Woche/pro Teich) Fangbegrenzung
Aal	45 cm	
Barsch	18 cm	
Brasse	25 cm	
Güster	keine!	
Forelle	28 cm	2 (2 für Jugendliche)
Karusche	20 cm	
Karpfen	36 cm	2 (1 für Jugendliche)
Plötze	15 cm	
Rotfeder	15 cm	
Schleie	25 cm	2 (1 für Jugendliche)
Hecht	50 cm	2 (1 für Jugendliche)
Zander	50 cm	2 (1 für Jugendliche)

Hecht und Zander sind vom 01.02. bis zum 30.04. des Jahres geschont.

Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum äußersten Schwanzende.

Weitere Fangbeschränkungen und sonstige Änderungen werden auf den Vereinsversammlungen und durch Aushänge an den betroffenen Gewässern bekannt gegeben.

§ 12 Verstöße gegen die Gewässerordnung:

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, unabhängig von etwaiger Strafverfolgung, die in der Satzung vorgeschriebenen Maßnahmen nach sich. Diese werden durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied ausgesprochen.

§ 13 Arbeitsdienst am Gewässer:

Jedes Vereinsmitglied bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ist zum Arbeitsdienst entsprechend seiner Ausbildung und Kenntnisse verpflichtet. Ausgenommen sind Vereinsmitglieder, die mehr als 70% behindert sind.

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Vereinsmitglieder am Gewässer zu kurzen Arbeiten (ca. 1. Stunde) heranzuziehen.

§ 14 Fischsterben:

Beim Feststellen von Fischkrankheiten, Fischsterben und Gewässerverunreinigungen ist das Angeln sofort einzustellen. Zur Beweissicherung ist folgendes sofort zu unternehmen:

- a) den Vorstand zu unterrichten in der nachfolgend angegebenden Reihenfolge:
 1. 1.Gewässerwart
 2. 1.Vorsitzender
 3. WEITERE VORSTANDSMITGLIEDER(Liste hängt an der Vereinsgewässern aus)
- b) mit einem Zeugen für die Entnahme von Wasserproben sorgen und zwar mindestens eine an der Verschmutzungsquelle und jeweils eine links und rechts in angemessenem Abstand. Proben vom verschmutzenden Stoff selbst sind nach Möglichkeit zu sichern.
- c) die nächste Polizeistation zu benachrichtigen (nicht bei Fischkrankheiten)

Die Gewässerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorangegangenen GO sind damit ungültig.

Sie ist vom Vereinsmitglied bzw. dem Gastangler zu unterschreiben und gilt dadurch anerkannt.

Unterschrift / Datum des Fischereibemächtigten

Pohle, Februar 2010

ASV Auetal Pohle e. V.

Der Vorstand